

Deutsche Zeitschrift für die gesamte Gerichtliche Medizin. Referatenteil.

Redigiert von P. Fraenkel und O. Sprinz, Berlin.

16. Band, Heft 3

S. 145—192

Allgemeines.

Schläger: Zur Frage der Einholung von Sachverständigengutachten im Strafprozeß. Med. Klin. 1930 I, 758—760.

Angaben, die von den Angeklagten, Angehörigen oder anderen gemacht werden, müssen von dem Sachverständigen mit der nötigen Reserve aufgenommen und nur dann gutachtlich verwendet werden, wenn sie den Glauben der Richtigkeit erwecken. Psychologische Fragen müssen psychologischen Sachverständigen vorbehalten bleiben. In schwierigen Fragen wird der Spezialist mit der Begutachtung zu betrauen sein. Die Hinzuziehung von Sachverständigen und die Beurteilung der Gutachten steht im Ermessen des Richters. Die Heranziehung von Sachverständigen ist bindend vorgeschrieben in Entmündigungsverfahren, bei der Leichenschau, der Leichenöffnung, Vergiftungsverdacht. Der Vorsitzende des Gerichts entscheidet, ob der Sachverständige der ganzen Verhandlung oder nur einem Teil beiwohnen soll. Der Sachverständige darf nicht nur an Zeugen, sondern auch an den Angeklagten Fragen richten, die ihm zu seiner gutachtlichen Stellungnahme erforderlich sind. Der Sachverständige kann wegen Verdachts der Voreingenommenheit oder Parteilichkeit abgelehnt, aber trotzdem als Zeuge vernommen werden. Der Sachverständige soll sich nicht auf die Beantwortung der gestellten Fragen beschränken, sondern, wenn es die Sachlage erfordert, alles Einschlägige erörtern, sich auch zu den konkreten Umständen äußern. Er darf die Erstattung des Gutachtens ablehnen, wenn ihm das zur Begutachtung erforderliche Material nicht zur Verfügung gestellt wird. *Klieneberger.*

Ebermayer: Der Arzt als Sachverständiger. Münch. med. Wschr. 1930 II, 1136-1137.

In diesem Aufsatz, der zur Feier des 70. Geburtstages von Döderlein geschrieben worden ist, hebt Ebermayer die wesentlichsten Punkte hervor, die die Sachverständigenaktivität des Arztes betreffen, der stets Gehilfe, nicht Knecht des Richters sein soll. Dem Gerichtsarzt bietet die Abhandlung nichts Neues, wohl aber ist sie für den sonst als Sachverständigen tätigen Arzt beherzigenswert.

Gg. Strassmann (Breslau).

● **Schwarz, Hans-Ulrich:** Die gemeingefährlichen Delikte im geltenden Strafrecht und im Recht der Reichstagsvorlage eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (1927). Berlin: Carl Heymanns Verl. 1930. 84 S. RM. 5.—.

Die Arbeit bringt rein juristisch vergleichende Darstellung der Tatbestandsmerkmale der sog. gemeingefährlichen Delikte. Verf. unterscheidet im geltenden StGB. drei Hauptgruppen von gemeingefährlichen Tatbeständen. Die erste bilden die Delikte, bei denen die Gemeingefahr im Tatbestand nicht erwähnt wurde, die abstrakt gemeingefährlichen Verbrechen (Brandstiftung, Explosion, Gefährdung der Schiffahrt, Vergiftung von Brunnen und Gebrauchsgegenständen, sowie die Verletzung von Schutzmaßregeln gegen Seuchen und die Nichterfüllung von Lieferungsverträgen). In einer 2. Gruppe findet die Gemeingefahr zwar auch keine Erwähnung, aber zur Erfüllung des Tatbestandes ist die Feststellung einer Gefahr für Leben und Gesundheit eines anderen oder anderer erforderlich. Zur 3. Gruppe, den konkret gemeingefährlichen Delikten, bei denen der Begriff der Gemeingefahr als Tatbestandsmerkmal erscheint, gehören nur die von der Herbeiführung einer Überschwemmungsgefahr handelnden §§ 312—314 StGB. Die Reichstagsvorlage hat den Begriff der Gemeingefahr fallen gelassen, sie verwendet statt des Begriffes Gemeingefahr den der Gefahr für Leib oder Leben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum. In der Besprechung der einzelnen Delikte nach diesen Gesichtspunkten findet sich nichts, was spezifisch gerichtsärztliches Interesse erweckte.

Giese (Jena).

Kriminologie. Strafvollzug¹.

● **Schurich, Joachim:** Lebensläufe vielfach rückfälliger Verbrecher. Ein Beitrag zur Frage der Sicherungsverwahrung gemeingefährlicher Gewohnheitsverbrecher. (Kri-

¹ Die auf der diesjährigen „Wiener Tagung der internationalen Akademie für Kriminalistische Wissenschaften“ gehaltenen Vorträge werden auf Grund ihrer Publikation im „Archiv für die gesamte Kriminologie“ referiert.